



## Gemeindekanzlei

Hauptstrasse 42  
5737 Menziken  
062 765 78 70  
kanzlei@menziken.ch  
www.menziken.ch

Gemeinderat  
Hauptstrasse 42  
5737 Menziken

## Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Das Formular muss **10 Tage** jedoch **mindestens 2 Werktage vor der Veranstaltung** gut leserlich und vollständig ausgefüllt an den Gemeinderat Menziken eingereicht werden (§ 20 Gastgewerbeverordnung GGV).

Name Lokal .....

### Angaben Gesuchsteller/in

Name, Vorname .....

Adresse .....

Telefon / E-Mail .....

### Art der Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltung

Geschlossene Veranstaltung

Anlass .....

Datum der Verlängerung ..... auf den .....

Verlängerung Öffnungszeit bis ..... Uhr

Datum der Verlängerung ..... auf den .....

Verlängerung Öffnungszeit bis ..... Uhr

### Bestätigung

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Gesuchsteller/in

# Genehmigung des Gesuchs um Verlängerung der Öffnungszeit

Namens des Gemeinderates

Menziken.....  
Ort und Datum

Erich Bruderer                      Michael Schätti  
Gemeindeammann                      Gemeindeschreiber

<b>Verlängerungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
1 Stunde	CHF 30.00
2 Stunden	CHF 50.00
3 Stunden	CHF 75.00
4 Stunden	CHF 100.00

Verteiler:

- Gesuchsteller/in (mit Rechnung)
- Regionalpolizei aargauSüd (per E-Mail)
- Akten

## Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)

- § 4 Abs. 1 Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- § 4 Abs. 2 ... \*
- § 4 Abs. 3 An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
- § 4 Abs. 3<sup>bis</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann \*
- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
  - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
  - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
- § 4 Abs. 4 Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

## Abgaben gemäss Gastgewerbeverordnung (GGV)

§ 23 Abs. 1

Es gelten folgende Gebührenansätze:

- a) Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtstätigkeit Fr. 150.–
- b) Für die Bearbeitung der Meldung von Änderungen in der Betriebsführung Fr. 100.–
- c) Für die Abnahme der Wirtfachprüfung pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach- und Ergänzungsprüfung Fr. 120.–
- d) Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen nach Aufwand Fr. 20.– bis Fr. 200.–
- e) Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit, wenn diese nicht Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens sind Fr. 30.– bis Fr. 100.–
- f) Für die Festsetzung der Alkoholabgabe nach Ermessen infolge Nichtdeklarierung des Spirituosenumsatzes (§ 24 Abs. 2<sup>ter</sup>) Fr. 250.–